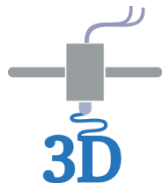


Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei einer vom Arbeitgeber betriebenen facebook-Seite & Bird & Bird

Dr. Martin Nebeling
Bird & Bird LLP

6. IT LawCamp 2015
07. März 2015, Frankfurt am Main



Übersicht

1. Der Fall
2. Entscheidung des Gerichtes
3. Weitere aktuelle Entscheidungen zu § 87 I Nr. 6 BetrVG
4. Fazit

1. Der Fall

Bestehen eines Mitbestimmungsrechts?



Der Fall

§ 87 I Nr. 6 BetrVG:

Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

(..)

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen

Der Fall

Sachverhalt

- Unternehmensseite auf Facebook für Marketingzwecke
- Administration durch 10 AN -> einheitliche und individuelle Nutzererkennung
- Möglichkeit der anonymen Kritik an Mitarbeitern über Pinnwand-Funktion/Posting durch externe Dritte
- Betriebsrat -> Mitbestimmungsrecht bzgl. Seite und Pinnwand
- Antrag -> allgemeiner Unterlassungsanspruch zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiter
- 1. Instanz -> stattgegeben
- 2. Instanz -> revidiert



2. Entscheidung des Gerichtes

1. Instanz - ArbG Düsseldorf 27.06.2014

- 14 BV 104/13

2. Instanz - LAG Düsseldorf 12.01.2015

- 9 TaBV 51/14

Entscheidung des Gerichtes

1. Instanz – ArbG Düsseldorf 27.06.2014 – 14 BV 104/13

- facebook -> technische Einrichtung i.S.d. § 87 Abs.1 Nr.6 BetrVG
- Verhaltens- und Leistungskontrolle möglich in zweifacher Hinsicht
 1. Posting -> unmittelbare Aussagen über Arbeits- und Leistungsverhalten, diese werden dauerhaft elektronisch gespeichert
 2. Kontrolle der Administratoren der facebook- Seite, da Daten im Hinblick auf Pflege der Seite elektronisch erfasst werden

 Mitbestimmung! 

Entscheidung des Gerichtes

1. Instanz – Kritik an der Entscheidung

- Posting
 - > keine unmittelbare Datenerhebung durch technische Einrichtung (Vergleich -> Privatdetektiv -> laut BAG (26.03.1991 – 1ABR 26/90) keine Mitbestimmung)
 - > kein Mittel der Erweiterung über die individuellen Wahrnehmung hinaus
 - > keine Verarbeitung, nur Speicherung
- Überwachung der Administratoren
 - Ⓟ Reicht Qualität und Dichte der erhobenen Daten überhaupt für eine Überwachung i.S.d. § 87 I Nr. 6 BetrVG aus?

Entscheidung des Gerichtes

2. Instanz LAG Düsseldorf 12.01.2015 – 9 TaBV 51/14

- facebook-Seite grds. technische Einrichtung nach § 87 I Nr. 6 BetrVG
- Im Hinblick auf die Gesamtheit der Mitarbeiter aber nicht zur Überwachung von Verhalten oder Leistung geeignet
 - Postings von externen Dritten
 - >keine Überwachung **durch** eine technische Einrichtung
 - Auch Nutzung der von facebook gestellten Suchfunktionen setzt menschliche Handlung voraus
 - > keine automatische Überwachung

Entscheidung des Gerichtes

- Im Hinblick auf die Administration Überwachung von Verhalten und Leistung möglich



- Hier aber 10 AN und eine gemeinsame Zugangskennung
- Identifizierung des "postenden Mitarbeiters" unmöglich
- Kein Überwachungsdruck auf die Gruppe der Administratoren insgesamt



Praktische Konsequenzen

- Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Administratoren können grds. bestehen, dies gilt hinsichtlich aller Software basierten Anwendungen
- Administration ist durch externe Dritte unproblematisch möglich
- Verteilung der Administratorenrechte auf hinreichend große Gruppe mit einheitlicher Nutzerkennung (-> AGB des Betreibers!)



4. Weitere Entscheidungen

Fall eines GPS- Gerätes (ArbG Kaiserslautern, 27.08.2008)

Einsatz eines Routenplaners zu Abrechnungszwecken (BAG, 10.12.2013)

4. Weitere Entscheidungen

Fall eines GPS- Gerätes -> ArbG Kaiserslautern – 1 BVGa 5/08

Fakten:

AG baut GPS- Geräte in Dienstfahrzeuge ein



Gründe:

- Ortungssystem kann dazu genutzt werden, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- Es kommt nicht darauf an, ob Ortungssystem auch tatsächlich vom AG zu diesen Zwecken genutzt wird

4. Weitere Entscheidungen

Einsatz eines Routenplaners zu Abrechnungszwecken – 1 ABR 43/12

Fakten:

Google- Maps wird von AG zur Überprüfung einer Fahrkostenabrechnung genutzt

 kein Mitbestimmungsrecht 

Gründe:

- Routenplaner nimmt keine Aufzeichnung über das Verhalten in Echtzeit vor, lediglich manuelle Nutzung
-> Keine Überwachung durch technische Einrichtung

Fazit

- Internet und soziale Medien aufgrund der dauerhaften Datenspeicherung eine Herausforderung für das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- ABER: nicht jede mögliche Gefährdung von Persönlichkeitsrechten eröffnet den Tatbestand von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
- Social Media Policy mit dem Betriebsrat kann zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, sowie zur Erhöhung der Akzeptanz von sozialen Medien sinnvoll sein



Vielen Dank & Bird & Bird

Dr. Martin Nebeling

Partner/ Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bird & Bird LLP

Martin.Nebeling@twobirds.com

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. Its registered office and principal place of business is at 15 Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.

twobirds.com